

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dahmker (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2007 (GVOBL. 2007, S. 499/515) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahmker vom 18.11.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dahmker vom 13.12.2008 erlassen:

I. Änderungen

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr wird nach der Zahl der an einen Hausanschluss angeschlossenen Wohnungen und nach Zuschlägen ermittelt.
Die Grundgebühr beträgt monatlich 4,10 Euro
An Zuschlägen zur Grundgebühr werden erhoben für
 - a) Gaststätten je angefangene 20 m² konzessionierten Raum 4,10 Euro
 - b) Versammlungsräume je angefangene 100 m² konzessionierten Raum 4,10 Euro
 - c) sonstige gewerbliche Betriebe je angefangene 5 Beschäftigte 4,10 Euro
 - d) alle hauptberuflichen landwirtschaftlichen Betriebe je angefangene 50 h 1,50 Euro
 - e) Lohnunternehmen 8,20 Euro
2. Die Zusatzgebühr beträgt je Gebühreneinheit 2,17 Euro monatlich.
Sie wird nach den für das Grundstück ordnungsbehördlich gemeldeten Einwohnern ermittelt. Für einen Einwohner wird eine Gebühreneinheit angesetzt. Die Feststellung der für die Berechnung der Zusatzgebühr zugrunde liegenden Einwohnerzahl erfolgt erstmalig bei der Entstehung der Gebührenpflicht und dann fortlaufend zu jedem 1. des folgenden Kalendervierteljahres.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Dahmker, den 18. 11. 2010



- Bürgermeister -



(L.S.)

Ausgehängt am:

26. 11. 2010

(L.S.)



- Bürgermeister -


Abzunehmen am:

05. 12. 2010

Abgenommen am:

20. 12. 2010

(L.S.)



- Bürgermeister -

